

Organe der Staatsmacht übertragenen größeren Aufgaben ist es erforderlich, daß sämtliche Mandate in den örtlichen Volksvertretungen ständig besetzt sind.

(2) Wenn nicht alle Mandate in den Volksvertretungen der Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden besetzt sind, sollen durch die jeweiligen Volksvertretungen Bürger als vollberechtigte Mitglieder in diese berufen werden.

(3) Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der örtlichen Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland an die Volksvertretung. Die in die Volksvertretungen zu berufenden Bürger sind in Einwohnerversammlungen vorzustellen.

§5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung¹ in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1957

Vollkammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Ständiger Ausschuß
für die örtlichen Volksvertretungen

Matern
Vorsitzender

Keller
Sekretär